



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 210-PräsB/70

Aberkennung der Eignung zum Reserveoffizier-  
anwärter durch offenkundig gesetzwidrige  
Bescheide;

Anfrage der Abgeordneten MONDL, PREUSLER,  
STEININGER und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1547/J-NR/1969;

Beantwortung

1526 /A.B.

zu 1547 /c.

Präs. am 17. Feb. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 19. Dezember 1969 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1547/J der Abgeordneten MONDL, PREUSLER, STEININGER und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf das hohe Maß an Verantwortung, das den Offizieren, aber auch den Unteroffizieren eines Heeres auferlegt ist, kommt der Heranbildung hochqualifizierter Wehrpflichtiger zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve besondere Bedeutung zu. Es versteht sich daher von selbst, daß jede Ernennung zu einem höheren Dienstgrad vom Nachweis der hiefür erforderlichen Eignung abhängig ist. Dieser Nachweis ist im Sinne des § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, insbesondere im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen sowie durch Prüfungen zu erbringen.

Im einzelnen darf ich zur vorliegenden Anfrage folgendes ausführen:

Zu 1:

Der Beschwerdeführer (Manfred GREINER, geb. 14. April 1944) absolvierte in der Zeit vom 2. bis 29. Oktober 1967 bei der Pioniertruppenschule in Klosterneuburg eine freiwillige Waffenübung, in deren Verläufe er die für eine Ernennung zum Reserveoffizier vorgeschriebene Prüfung ablegen sollte. Da der Genannte die in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften des Bundesheeres festgelegten militärischen Leistungen im Rahmen dieser Waffenübung nicht erbringen konnte und auch die Reserveoffiziersprüfung nur mit unzureichendem Erfolg ablegte, wurde ihm seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Schreiben vom 31. Oktober 1968, Zl. 260.168-PersRes/68, mitgeteilt, daß seine weitere Ausbildung in der Laufbahn eines Reserveoffiziersanwärters (ROA) im Hinblick auf seine mangelnde Eignung nicht im Betracht käme; wohl aber wäre weiterhin die Möglichkeit der Ableistung freiwilliger Waffenübungen in der Reserveunteroffizierslaufbahn gegeben. Ob durch die in diesem Zusammenhang erfolgte Feststellung "Die Eignung zum ROA wird Ihnen daher aberkannt." ein dem Beschwerdeführer "zustehendes Recht in einer der Rechtskraft fähigen Weise vernichtet wurde" mag dahingestellt bleiben. Eingehende Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Gegenschrift zu der gegenständlichen Verfassungsgerichtshofbeschwerde führten aber letztlich zu der Auffassung, daß die ausdrückliche Feststellung einer mangelnden Eignung für die weitere Ausbildung zu Reserveoffizieren, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt jeweils vorgenommen wurde, entbehrlich erscheint. Der Beschwerdeführer wurde daher mit Schreiben vom 18. Dezember 1968, Zl. 271.812-PersRes/68, klaglos gestellt.

Zu 2:

Derartige Mitteilungen ergingen in insgesamt 27 Fällen.

- 3 -

Zu 3:

Wie bereits erwähnt, setzt die Eignung zum Reserveoffiziersanwärter voraus, daß der Wehrpflichtige während des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes bzw. im Verlaufe freiwilliger Waffenübungen entsprechende militärische Leistungen erbringt. Die im einzelnen hiebei vorgeschriebenen Leistungen sind in den auf Grund der §§ 28 Abs.6, 53a und 35 des Wehrgesetzes ergangenen Ausbildungsvorschriften für das österreichische Bundesheer genau festgelegt. Ebenso wie die Zuerkennung erfolgte daher auch die Feststellung der Aberkennung der Eignung auf Grund dieser Vorschriften.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat in allen gleichartigen Fällen die "Aberkennung" rückgängig gemacht.

Zu 5:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Punkt 4 erübrigt sich eine Beantwortung.

*W. Falter*  
1970  
*raer*